Auszug aus der NÖ Fischereiverordnung 2002

§ 1

Schonzeiten und Brittelmaße

(1) Für nachstehende heimische bzw. eingebürgerte Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

Tierart	Schonzeit	Brittelmaß
Aal	---	---
Aalrutte	1. Dez. - 29. Februar	35 cm
Aitel, Döbel	---	---
Äsche	1. März - 30. April	30 cm
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	25 cm
Bachsaibling	16. Sept. - 15. März	22 cm
Barbe	1. Mai - 15. Juni	30 cm
Bitterling	**Ganzjährig**	
Brachse	1. Mai - 31. Mai	25 cm
Elritze	1. April - 31. Mai	---
Flussbarsch	1. März - 31. Mai	---
Frauennerfling	**Ganzjährig**	
Giebel	---	---
Goldsteinbeißer	**Ganzjährig**	
Gründling	1. Mai - 31. Mai	---
Güster	1. Mai - 31. Mai	---
Hasel	16. März - 31. Mai	---
Hecht	1. Februar - 30. April	50 cm
Huchen	1. März - 31. Mai	75 cm
Hundsfisch	**Ganzjährig**	
Karausche	1. Mai - 31. Mai	---
Karpfen	---	35 cm
Kaulbarsch	1. April - 31. Mai	10 cm
Donau-Gründling	1. Mai - 31. Mai	---
Donaukaulbarsch	**Ganzjährig**	
Kesslers Gründling	**Ganzjährig**	
Koppe	1. Februar - 30. April	---
Laube	16. Mai - 30. Juni	---
Maräne, Renke	16. Okt. - 31. Dez.	30 cm
Marmorgrundel	---	---
Moderlieschen	**Ganzjährig**	
Nase	16. März - 31. Mai	35 cm
Nerfling	1. Mai - 30. Juni	35 cm
Perlfisch	**Ganzjährig**	
Regenbogenforelle	1. Jänner - 15. März	25 cm
Rotauge	1. April - 31. Mai	---
Rotfeder	1. April - 31. Mai	---
Rußnase, Zährte	16. April - 15. Juni	30 cm
Schied, Rapfen	16. April - 31. Mai	40 cm
Schlammpeitzger	**Ganzjährig**	
Schleie	1. Juni - 30. Juni	25 cm
Schmerle	1. März - 31. Mai	---
Schneider	**Ganzjährig**	
Schrätzer	**Ganzjährig**	
Seeforelle	16. Sept. - 15. März	50 cm
Seesaibling	16. Sept. - 15. März	28 cm
Semling, Hundsbarbe	**Ganzjährig**	
Sichling	**Ganzjährig**	
Steinbeißer	**Ganzjährig**	
Steingressling	**Ganzjährig**	
Sterlet	1. Mai - 30. Juni	45 cm
Stichling	1. Mai - 30. Juni	---
Streber	**Ganzjährig**	
Strömer	**Ganzjährig**	
Donau-Weißflossen-gründling	15. April - 15. Juni	---
Wels	1. Juni - 30. Juni	60 cm
Wildkarpfen	1. Mai - 30. Juni	35 cm
Wolgazander	1. April - 31. Mai	35 cm
Zander	1. April - 31. Mai	35 cm
Zingel	15. März - 31. Mai	20 cm
Zobel	15. April - 31. Mai	25 cm
Zope	**Ganzjährig**	
Neunaugen	**Ganzjährig**	
Edelkrebs, Flusskrebs **männlich**	1.Oktober - 31. Mai	12 cm
weiblich	**Ganzjährig**	
Steinkrebs **männlich/weiblich**	**Ganzjährig**	
Sumpfkrebs, Galizier **männlich**	1.Oktober - 31. Mai	12 cm
weiblich	**Ganzjährig**	
Familie Flussmuscheln	**Ganzjährig**	
Flussperlmuschel		
Flussmuschel		
Malermuschel		
Teichmuschel		

(2) Der Anfangs- und Schlusstag der Schonzeit werden in diese eingerechnet.

(3) Alle nicht in Abs. 1 genannten Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln gelten als nicht heimisch bzw. nicht eingebürgert. Für sie gelten daher weder Schonzeiten noch Brittelmaße.

(4) Fische und Krustentiere dürfen grundsätzlich nur dann gefangen und angeeignet werden, wenn sie das Brittelmaß aufweisen (§ 12 NÖ Fischereigesetz 2001). Das Brittelmaß ist die Länge des Tieres, die von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen wird.

(5) Daubelnetze müssen eine Mindestmaschenweite von 4 cm im Geviert aufweisen.

FISCHEREIPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN

(Auszug aus dem NÖ Fischereigesetz 2001)

§ 9

Rechtliche Voraussetzungen für das Fischen

(1) Wer fischt, muss
- eine gültige Fischerkarte (§ 14) oder
- eine gültige Fischergastkarte und einen amtlichen Lichtbildausweis mit sich führen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erster und zweiter Punkt genügt im Fall der Gegenseitigkeit eine amtlich ausgestellte gültige Fischerlegitimation eines anderen Bundeslandes oder aus dem Ausland, sofern der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Ausland hat, und der eindeutig zuordenbare Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages (§ 15) für das laufende Jahr. Weist die amtlich ausgestellte Fischerlegitimation kein Lichtbild auf, ist zusätzlich ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Für Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung notwendig.

(3) Die Dokumente gemäß Abs. 1 und 2 müssen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorgezeigt werden.

(4) Unmündige benötigen eine Lizenz und dürfen nur unter Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person fischen, die Fischereidokumente mit sich führt.

§ 10

Schonzeiten und Brittelmaße

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Artenschutz und die Ziele dieses Gesetzes durch Verordnung
- Schonzeiten für alle in Niederösterreich fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln festzusetzen. Dabei hat sie deren Gefährdungsgrad und deren Laichverhalten zu berücksichtigen;
- Brittelmaße für diese Tierarten zu bestimmen und
- heimische und eingebürgerte Fischarten, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln aufzulisten.

(2) Die Behörde (§ 3 Z. 2) kann
- auf Antrag des Fischereiberechtigten oder
- auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten oder
- von Amts wegen und
- nach Anhörung des zuständigen Fischereirevierverbandes mit Bescheid für einzelne Fischereireviere unter Bedachtnahme auf die Ziele dieses Gesetzes Ausnahmen von den Schonzeiten und Brittelmaßen für bestimmte Zeiten festsetzen, wenn eine solche Maßnahme
- im öffentlichen Interesse (insbesondere für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes sowie des Natur- und Artenschutzes) oder
- im Interesse der Fischereibewirtschaftung liegt.

§ 11

Lizenzen

(1) Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen anderen Personen die Erlaubnis zum Fischen nur durch Vergabe von Lizenzen erteilen. Sie dürfen Lizenzen nur dann vergeben, wenn der Lizenznehmer gültige Fischerei-dokumente besitzt und dadurch die Höchstanzahl der für das Fischereirevier festgesetzten Lizenzen nicht überschritten wird.

(2) Eine Lizenz hat jedenfalls zu enthalten:
- den Namen des Lizenzgebers,
- den Namen des Lizenznehmers,
- die Bezeichnung des Fischereireviers,
- eine fortlaufende Nummer oder eine Kontrollmarke des zuständigen Fischereirevierverbandes,
- die Dauer der Gültigkeit und
- den Fangbericht, der vom Lizenznehmer (Fischergast) auszufüllen ist.

(3) Die Lizenz ist nicht übertragbar.

§ 12

Weidgerechte Ausübung des Fischens, Verbote

(1) Der Fischfang ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der fischereikundlichen Erkenntnisse auszuüben.

(2) Es ist verboten,
- Vorrichtungen, Fangmittel und -methoden zu ver-wenden, die den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechen;
- sich Wassertiere anzueignen, die während der Schonzeit gefangen wurden oder die das Brittelmaß nicht erreicht haben. Dies gilt nicht, wenn ein Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 dazu berechtigt;
- Fangvorrichtungen unbeaufsichtigt auszulegen, die mit Angeln versehen sind.

(3) Es ist verboten, den Fischfang auszuüben
- aus Luftfahrzeugen oder aus fahrenden Kraftfahrzeugen;
- in Einrichtungen zum Durchzug der Fische, wie in Fischwegen, Aufstiegshilfen usw.;
- durch das Auslegen von Legschnüren (das sind Schnüre, die mit einem oder mehreren Haken versehen sind).

(4) Es ist verboten,
- Wassertiere mutwillig zu beunruhigen;
- beim Fischen und beim Transport den gefangenen lebenden Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, die über die weidgerechte Ausübung der Fischerei hinausgehen;
- Laichgründe zu schädigen.

(5) Insbesondere folgende Vorrichtungen und Fangmittel sind verboten:
- Explosivstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel, Gifte und Schlingen,
- elektrischer Strom,
- künstliche Lichtquellen und
- Echolot.

(6) Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 ist das Fischen mit elektrischem Strom, wenn
- diese Maßnahme zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist (wie z.B. bei Gewässerregulierungen, bei Bachabkehren, bei außergewöhnlichem Niedrigwasserstand oder bei Gefahr des Austrocknens eines Gewässers) und
- die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 4 1. Satz eingehalten werden. Der Fischereiausübungsberechtigte hat die beabsichtigten Maßnahmen und deren Beendigung unverzüglich dem NÖ Landesfischereiverband anzuzeigen.

(7) Insbesondere folgende Fangmethoden sind verboten:
- das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,
- das Verwenden lebender Köder, ausgenommen gesetzlich nicht geschützte wirbellose Tiere,
- das Verwenden von Krustentieren als Köder,
- Vorkehrungen zu treffen, die den Wechsel der Fische verhindern können, außer § 27 Abs. 2 verpflichtet hiezu.

(8) Es ist verboten, die Gemeine Flussmuschel (unio crassus) in allen Lebensstadien
- absichtlich zu fangen oder zu töten,
- absichtlich zu stören (insbesondere während der Fortpflanzungszeit) oder zu zerstören,
- zu besitzen oder zu transportieren, zu handeln oder zu tauschen oder zum Kauf oder Tausch anzubieten.

§ 13

Ausnahmen von Verboten

(1) Der NÖ Landesfischereiverband hat auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten zu bewilligen
- aus Gründen der besten Fischereibewirtschaftung oder einer wirksamen Pflege des Gewässers oder
- zu wissenschaftlichen Zwecken.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 12 Abs. 8 darf nicht bewilligt werden.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn
- die Vorrichtungen, Fangmittel oder Fangmethoden für den Verwendungszweck geeignet sind,
- der Antragsteller über ausgebildetes Personal und die notwendigen Hilfseinrichtungen verfügt (z.B. Hälter- und Transporteinrichtungen), die eine fachgemäße Anwendung gewährleisten,
- eine Schädigung der Nachbarreviere voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden Ausmaß eintreten wird und
- aufgrund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers angenommen werden kann, dass er sie nicht missbräuchlich anwenden und die ihm aufgetragenen Maßnahmen erfüllen wird.

(3) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

(4) In Gewässerstrecken mit nachgewiesenem Vorkommen von heimischen Krustentieren oder Flussperlmuscheln darf eine Ausnahmebewilligung zum Abfischen mit elektrischem Strom nur dann erteilt werden, wenn eine Gefährdung dieser Tierarten vermieden wird. Eine solche Abfischung darf nur in mehrjährigen Abständen stattfinden.

Stand 27.03.2019